

Im Betrieb und beim Coaching hält sich der Lernende an die acht Grundsätze: Sorgfalt, Pünktlichkeit, aktive Mitarbeit, Anstand, Regeln einhalten, Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Offenheit (SPAAREZO).

Pflichten des Lernenden

Der/die Lernende verpflichtet sich,

- alles für die Erreichung der Lernziele zu tun
- während der Arbeits- und Schulzeit konzentriert und aufnahmefähig zu sein
- die Anordnungen des Coaches, des Berufsbildners, seines Ausbildungsbetriebes sowie der Schule zu befolgen
- die ihm/ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen
- den Schulunterricht sowie das Coaching zu besuchen
- die Geschäftsgeheimnisse zu wahren
- jede absichtliche oder fahrlässige Handlung zu vermeiden, die im Ausbildungsbetrieb oder an der Berufsschule zu einem Schaden führen könnte
- sich am Schluss der beruflichen Grundbildung dem Qualifikationsverfahren zu stellen
- der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben und die Weisungen der Lehraufsicht zu befolgen.

Einführungsseminar

Während des obligatorischen Einführungsseminars zu Beginn der beruflichen Grundbildung werden den Lernenden die Grundlagen für den Start ins Berufsleben vermittelt. Für dieses Seminar werden jedem Lernenden CHF 70.– vom ersten Monatslohn abgezogen.

Probezeit

Die Probezeit dauert drei Monate und kann ausnahmsweise auf sechs Monate verlängert werden. Während der Probezeit kann der/die Lernende mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen entlassen werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird aufgrund von schwerwiegenden und bewusst herbeigeführten, falschen Verhaltensweisen (z. B. unentschuldigte Absenzen, Stehlen, mangelnder Anstand, grobfahrlässige Unzuverlässigkeit) ausgesprochen. In der Regel wird vor der Kündigung der/die Lernende schriftlich verwarnt.

Coaching

Alle 14 Tage besucht der/die Lernende einen Coaching-Halbtage. Die Coachingdaten erhält der/die Lernende einmal pro Semester und er/sie ist verpflichtet, diese Daten sofort dem Ausbildungsbetrieb mitzuteilen. Das Coaching ist obligatorisch und findet, wenn nichts anderes abgemacht wurde, an der Landis+Gyr-Str. 1 in Zug statt. In jedes Coaching muss das vom Berufsbildner/Berufsbildnerin unterschriebene, vollständig und korrekt ausgefüllte Coachingbuch mitgebracht werden. Der/die Lernende ist dafür verantwortlich, alle nötigen Unterlagen dabei zu haben und pünktlich zu erscheinen. Sollte etwas Unvorhergesehenes dazwischen kommen, muss der Coach unverzüglich per Telefon benachrichtigt werden. Die Häufigkeit des Coachings kann in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb geändert werden.

Der Verlust oder die Beschädigung des Coachingbuches wird dem Lernenden mit CHF 40.– in Rechnung gestellt.

Pflichten des Lernenden

Einführungsseminar

Probezeit

Coaching

Der Coach

- steht für Auskünfte, Beratungen und Problemlösungen während der gesamten beruflichen Grundbildung zur Verfügung
- führt alle zwei Wochen ein halbtägiges Coaching durch
- überprüft die Lernfortschritte halbjährlich mit einer Semesterprüfung im Ausbildungsbetrieb
- steht in regem Kontakt mit den Berufsbildnern, Eltern und Lehrpersonen
- ist an das Amtsgeheimnis gebunden und hält sich an die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

Absenzen

Der/die Lernende ist für seine Terminplanung selbst verantwortlich und ist verpflichtet, jede Abwesenheit sofort dem Coach sowie dem Berufsbildner/Berufsbildnerin und wenn nötig der Berufsschule zu melden. Falls die Absenz mehr als zwei Tage dauert, muss ein Arztzeugnis vorgewiesen werden. Auch Coaching- und Besprechungstermine sind ohne Ausnahme zu besuchen.

Die Absenzmeldung muss bis spätestens zum 5. Tag des Monats ausgefüllt und unterschrieben beim Coach eintreffen, ansonsten muss mit Lohn- oder Ferienabzug gerechnet werden.

Die Formulare für die Absenzmeldung befinden sich im hinteren Buchdeckel des Coachingbuches. Für Schulabsenzen muss das Absenzenheft oder -formular der Berufsschule gemäss der Schulordnung ausgefüllt und sowohl vom Coach als auch vom Berufsbildner/Berufsbildnerin unterschrieben werden. Unentschuldigte Absenzen werden nicht geduldet und bestraft.

Krankheit

Wird der Lernende ohne sein Verschulden wegen Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, so erhält er den ungekürzten Lohn während 730 Tagen, sofern das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst ist.

Unfall

Alle Lernenden sind gegen die Folgen von Unfällen (Berufs- und Nichtberufsunfälle) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen obligatorisch bei der **Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft** versichert. Alle Unfälle sind dem BildungsNetz Zug umgehend zu melden. Zudem muss die Unfallmeldung, die sich ebenfalls im hinteren Buchdeckel des Coachingbuches befindet, ausgefüllt und dem BNZ inklusive Arztzeugnis abgegeben werden.

Bei Abwesenheit infolge Unfalls wird das ungekürzte Salär während 720 Tagen ausbezahlt. Danach folgen allfällige Leistungen der Invalidenversicherung (IV).

Ferien

Der Lernende ist selbst für die Ferienplanung verantwortlich. Ferien dienen der persönlichen Erholung. Während dieser Zeit darf der Lernende keiner entlohnten Tätigkeit nachgehen. Ferien sind in Absprache mit dem Betrieb und dem BildungsNetz Zug während der

Absenzen

Krankheit

Unfall

Ferien

Berufsschulferien zu nehmen. Die Ferien sind in der Regel im Lehrjahr, für das sie gewährt werden, zu beziehen. Der Vor- bzw. Nachbezug der Ferien in einem anderen Lehrjahr ist mit dem Coach und dem Berufsbildner/Berufsbildnerin rechtzeitig zu besprechen. Pro Lehrjahr muss mindestens ein Urlaub zwei oder mehr Wochen dauern. Werden zu wenige oder zu viele Ferientage bezogen, bestimmt das BildungsNetz Zug das weitere Vorgehen.

Jugend- und Sonderurlaub

Unbezahlter Jugendurlaub kann vom Lehrmeister gewährt werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und die betrieblichen Verhältnisse es erlauben. Das vollständige Gesuch muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Datum zur Bewilligung vorliegen. Pro Lehrjahr werden maximal fünf Arbeitstage für Jugendurlaub bewilligt.

Für die nachstehenden Ereignisse wird auf ein Gesuch hin bezahlter Sonderurlaub gewährt werden, falls sie nicht ohnehin auf einen arbeitsfreien Tag fallen:

- 3 Tage: eigene Hochzeit
- ½ Tag: Teilnahme an Hochzeiten von nahen Familienangehörigen (Eltern, Geschwister)
- 3 Tage: Tod von direkten Familienangehörigen (Eltern, Geschwister, Ehe-/Lebenspartner)
- 1 Tag: Tod von entfernten Familienangehörigen (Grosseltern, Onkel, Tante)
- 1 Tag: Umzug (maximal ein Tag pro Lehrjahr)

Schulnoten

Der/die Lernende führt im Coachingbuch (Merkblatt D) eine Übersicht sämtlicher Schulnoten, welche er/sie jederzeit dem Coach vorlegen kann. Alle Prüfungen müssen dem Coach innerhalb von zwei Arbeitswochen gezeigt werden.

Bei ungenügendem Notendurchschnitt kann das Lehrverhältnis in eine Attest- oder Anlehrausbildung umgewandelt werden.

Sanktionen während der beruflichen Grundbildung, Vertragsauflösung

Bei einem leichten bis mittleren Vergehen wird der/die Lernende mit einer gelben Karte verwarnt. Drei gelbe Karten führen zu einer roten Karte und damit zu einem schriftlichen Verweis, der sowohl den Eltern als auch dem Ausbildungsbetrieb weitergeleitet wird. Beim dritten schriftlichen Verweis wird das Lehrverhältnis fristlos aufgelöst. Ein schriftlicher Verweis kann bei schweren Vergehen auch ohne vorherige Verwarnung erteilt werden. Während der Probezeit gelten andere Regeln (siehe bei Probezeit).

Gültigkeit der Abmachung

Diese Regelungen treten mit dem Lehrbeginn in Kraft und gelten für alle Lernenden des Bildungsnetzes Zug.

Jugend- und
Sonderurlaub

Schulnoten

Sanktionen während der
beruflichen Grundbil-
dung, Vertragsauflösung

Gültigkeit
der Abmachung